

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- a. Die Einkaufsbedingungen der Noxmat GmbH, nachfolgend AG genannt, stellen einen integralen Bestandteil sämtlicher Verträge mit dem Auftragnehmer, nachfolgend auch AN genannt, dar. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden, werden nur dann Bestandteil dieses Vertrags, wenn ihnen der AG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot

- a. Angebote, denen eine Anfrage des AG vorausgeht, müssen grundsätzlich den Bedingungen der Anfrage vollinhaltlich entsprechen. Technischen oder kommerziellen Abweichungen zur Anfrage des AG sind in einem eigenen Kapitel des Angebots zusammenzufassen und dem AG somit ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen.
- b. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keinerlei Verpflichtungen für den AG.
- c. Der AG behält sich das Recht vor, nur Teile des Liefer- bzw. Leistungsumfanges eines Angebotes anzunehmen.
- d. Der potenzielle AN bestätigt mit seiner Unterschrift am Angebot, dass er zur Erbringung des Liefer- bzw. Leistungsumfanges über die erforderlichen Fähigkeiten, Ressourcen und Zulassungen verfügt.

3. Preise

- a. Angebotspreise verstehen sich - soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist - als Festpreise, geliefert benannter Ort (DDP gemäß INCOTERMS 2020), inklusive handelsüblicher Verpackung.
- b. Mit den angebotenen oder verhandelten Preisen sind alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Aufwendungen des AN abgegolten. Als notwendig gelten alle Aufwendungen, welche sich aus diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Natur des geschlossenen Vertrages ergeben.
- c. Für Angebote ohne Angabe einer Bindefrist gilt eine Bindefrist von mindestens drei Monaten ab dem Eingangsdatum als vereinbart.

4. Bestellungen

- a. Bestellungen inkl. deren Abänderungen gelten nur dann, wenn sie vom AG in schriftlicher und rechtsverbindlicher Form an den AN übermittelt werden.
- b. Nebenabreden die mündlich erfolgen oder nicht den Formerfordernissen gemäß 4.a. entsprechen sind ungültig.
- c. Die Weitergabe von Aufträgen durch den AN an Dritte bedarf der schriftlichen und rechtsverbindlichen Zustimmung des AG. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung kann der AG mit sofortiger Wirkung und ohne Setzen einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

5. Auftragsannahmebestätigung

- a. Als Zeichen der Auftragsannahme durch den AN ist die Bestellung vom AN firmenmäßig zu zeichnen und als Auftragsannahmebestätigung an den AG innerhalb von fünf Werktagen zurückzusenden, sonst gilt die Bestellung als angenommen.
- b. Unter der Voraussetzung, dass die Bestellung dem Verhandlungsergebnis, festgehalten im Verhandlungsprotokoll, oder dem Angebot, wenn über dieses nicht gesondert verhandelt wurde, nicht widerspricht, gilt der Vertrag mit der Bestellung als gültig geschlossen. (Perfektion des Vertrages bei Absendung der Bestellung.)
- c. Bestellnummern des AG sind auf allen Schriftstücken des AN anzugeben.

6. Lieferumfang

- a. Der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsumfang inkludiert alle Aufwendungen, die zur Erfüllung der in der Anfrage bzw. dem Angebot, den jeweiligen Beilagen sowie der durch den Vertrag berührten und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Gesetze, Verordnungen und Normen notwendig sind, auch wenn diese in der Bestellung nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- b. Sinngemäß sind auch alle für die Erbringung des Liefer- bzw. Leistungsumfanges notwendigen Aufwendungen wie zum Beispiel Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie, Arbeitsmittel sowie Planungs-, Produktions-, Prüf- und Nebenarbeiten enthalten.
- c. Werden Montagearbeiten durch den AN durchgeführt, so trägt dieser auch die Kosten für die Baustelleneinrichtung, deren Unterhalt, die Baustellenräumung, das Hilfsmaterial, die Zwischenlagerung, die Sicherung und Bewachung sowie für die Reinigungsarbeiten.
- d. Teillieferungen bzw. Teilleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den AG.

7. Lieferzeit

- a. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und Fristen ist die Übergabe des Liefergegenstandes in der vertraglich bedungenen Weise an der vertraglich vorgeschriebenen Lieferadresse (Fixgeschäft).
- b. Hält der AN den vereinbarten Liefertermin nicht ein, unabhängig davon ob ihm daran ein Verschulden trifft oder nicht, ist der AG berechtigt, ohne auf sonstige Ansprüche zu verzichten und ohne den entstandenen oder potenziell drohenden Schaden nachweisen zu müssen, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und seine Interessen mit Deckungsgeschäften zu wahren.
- c. Im Falle des Eintritts von Umständen, die einer fristgerechten Lieferung oder Leistung entgegenstehen, ist der AG vom AN unverzüglich vorab telefonisch und sodann schriftlich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung entbindet den AN jedoch nicht von seinen übrigen Verpflichtungen.

- d. Werden die vereinbarten (i) Liefertermine und –fristen vom AN nicht eingehalten oder findet die (ii) Übergabe des Liefergegenstandes am falschen Ort oder in der (iii) falschen Menge durch den AN statt so hat der AN alle dem AG dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B.: durch Beschleunigungsmaßnahmen, usw.) zu tragen. Unabhängig davon ist für jede angefangene Woche des Lieferverzuges, darunter sind die Fälle (i), (ii) und (iii) zu verstehen, eine Vertragsstrafe von 0,2%, insgesamt höchstens 5% des Gesamtauftragswertes vom AN zu bezahlen. Liegt ein Fall von höherer Gewalt vor und kann dies der AN innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt des Hinderungsgrundes durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen, so wird keine Vertragsstrafe fällig.
- e. Die Bezahlung von Vertragsstrafen für Verzug entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungspflichten und den daraus resultierenden Haftungen. Der AG behält sich vor, neben den Vertragsstrafen auch Schadensersatz zu fordern, auf welchen eine bezahlte Vertragsstrafe jedoch angerechnet wird.

8. Versand

- a. Allgemein gilt die Versandvorschrift DDP (INCOTERMS 2020). Andere Versandvorschriften, insbesondere ob die Lieferung an den Sitz des AG oder an eine andere Adresse zu erfolgen hat, wird in der Bestellung angegeben oder zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart.
- b. Der Versand hat nach den Anweisungen des AG zu erfolgen.
- c. Teillieferungen sind in den Lieferscheinen als solche zu kennzeichnen
- d. Der Sendung dürfen keine Rechnungen, Proforma-Rechnungen oder Dokumente mit Preisangaben beigegeben werden.
- e. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Besonderen Produktvorschriften wie z. B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß, den verschiedenen Transportarten entsprechend, einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- f. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind dem AG spätestens zwei Tage vor Abgang des Liefergegenstandes alle Versandunterlagen (Versandanzeige, etc.) per Email zu übermitteln. Die Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, etc.) sind dem Liefergegenstand mitzugeben.
- g. Der AN hat unmittelbar nach erfolgter Übergabe des Liefer- und Leistungsgegenstandes den unterschriebenen Lieferschein unaufgefordert an den AG zu übermitteln. An die Übergabe des Liefer- und Leistungsgegenstandes geknüpfte Zahlungen können ohne Vorlage des unterschriebenen Lieferscheines vom AG nicht freigegeben werden.
- h. Die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehenden Kosten fallen dem AN zur Last.
- i. Alle Lieferungen des AN müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.

9. Lieferantenerklärung, Zoll, Exportkontrolle

- a. Der AN stellt dem AG auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummern bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente und Daten entsprechend den Außenhandelsvorgaben zur Verfügung.
- b. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der AN verpflichtet sich, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen, alle erforderlichen Erklärungen und Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen amtlichen Bestätigungen auf seine Kosten beizubringen.
- c. Der AN ist verpflichtet, den AG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutscher und europäischer Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.
- d. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

10. Audit und Inspektion

- a. Der AG behält sich das Recht vor den Liefer- bzw. Leistungsumfang, welcher von ihm beauftragt wurde, selbst oder durch Dritte, jederzeit in den Gebäuden des AN oder dessen Unterlieferanten sowie Erfüllungsgehilfen zu prüfen. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, hat die damit verbundenen sachlichen Kosten der AN zu tragen.
- b. Muss ein vertraglich vereinbarter Inspektionstermin aus Verschulden des AN oder Unterlieferanten wiederholt werden, gehen die damit verbundenen persönlichen Kosten des vom AG entsandten Prüfstelle zu Lasten des AN

11. Funktionsgarantie

- a. Der Liefer- bzw. Leistungsumfang ist in Übereinstimmung mit allen den Liefer- bzw. Leistungsumfang betreffenden vereinbarten Spezifikationen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, technischen Regeln und Richtlinien gebrauchstauglich, funktionstüchtig und betriebssicher zu erbringen. Der AN garantiert die Betriebssicherheit wie auch die Funktions- und Gebrauchstauglichkeit seines Liefer- und Leistungsumfanges zumindest für den Gewährleistungszeitraum.
- b. Unabhängig von der Gewährleistung garantiert der AN neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, die Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, sowie die Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.

12. Gewährleistung

- a. Der AN gewährleistet die vertragskonforme Erbringung seiner Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik. Während der Dauer der Gewährleistungsfrist trägt der AN die Beweislast, dass ein auftretender Mangel nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war (Beweislastumkehr).
- b. Die Frist für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche entspricht den gesetzlichen Vorgaben und verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln.
- c. Der AN trägt alle dem AG entstehenden Kosten, welche ihm im Rahmen der Fehlersuche, Behebung, Prüfung, Nachlieferung, Montage, etc., entstehen.
- d. Bei Verbesserung des Mangels durch Austausch oder Reparatur beginnt die oben erwähnte Gewährleistungsfrist für die verbesserte Leistung/Lieferung von Neuem zu laufen.
- e. Der AN ist informiert, dass der AG die von Ihnen bezogenen Waren verbauen wird bzw. Teil einer Gesamtanlage sein werden. Der AG führt eine „Identitätsprüfung“ durch, d.h. es wird abgeglichen, ob die Angaben auf dem Lieferschein mit jenen der Bestellung übereinstimmen. Wie in der Branche üblich, erfolgt die Prüfung der Ware erst nach Verbau der Ware, bzw. während der Funktions- und Leistungstests der Gesamtanlage. Die Verpflichtung des AG zur Untersuchung der Lieferung und Leistung auf Mängel und zu deren Rüge nach Übergabe wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht keine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor den Funktions- und Leistungstests
- f. Im Falle des Auftretens von Mängeln, steht es dem AG frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminde- rung zu wählen.
- g. Der AG kann vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verbesserung (Reparatur oder Austausch) nicht möglich ist oder diese vom AG gewählte Art der Verbesserung innerhalb der von AG gesetzten angemessenen Frist durch den AN verweigert wird, oder vom AN nicht innerhalb der vom AG gesetzten Frist durchgeführt wird oder die Verbesserung dem AG wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- h. Bei Reparatur oder Austausch ist der AG bis zur erfolgreichen Mängelbeseitigung, zur zinsfreien Zurückbehaltung des Entgelts für die mangelhafte Lieferung und Leistung berechtigt.
- i. Der AN akzeptiert ohne Einschränkung der Funktionsgarantie und Gewährleistung, dass seine Lieferung von qualifizierten Fremdfirmen unter Berücksichtigung der Montageanleitung montiert und in Betrieb genommen wird.
- j. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist wird durch eine Mängelrüge des AG gehemmt.

13. Garantie

- a. Die Garantiefrist endet gemäß der gesetzlichen Vorgaben. In diesem Zeitraum haftet der AN für alle auftretenden Mängel an seiner Lieferung.
- b. Etwaige vor oder während der Garantiefrist auftretende Mängel hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl des AG durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom AN zu erbringen bzw. zu tragen.

14. Haftung

- a. Die gesetzliche Haftung des AN kann gegenüber dem AG nicht wirksam eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- b. Der AN haftet dem AG für Fehler des Produkts gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Wird der AG wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Produkthaftungsgesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im Übrigen schadlos und klaglos zu halten.

15. Richtlinien und Dokumentation

- a. Die Art und Weise (z.B.: Qualität, Quantität, Form, Sprache, Übermittlungsart, Übermittlungszeitpunkt) der zu liefernden Dokumentation stellen eine wesentliche Eigenschaft des Liefer- bzw. Leistungsumfanges dar. Nur die vereinbarungskonforme Übermittlung der Dokumentation an den AG kann zahlungsauslösend wirken.
- b. Für jedes Gerät sind alle technischen Anleitungen beizufügen, die zum sicheren und unfallfreien Bedienen und Warten des Produktes erforderlich sind. Der AN versichert, dass alle mitgelieferten technischen Anleitungen vollständig und sachlich richtig sind und nicht nur der Baureihe, sondern exakt dem aktuellen technischen Stand des gelieferten Produktes entsprechen. Der AN versichert insbesondere, dass die mitgelieferten Anleitungen im Hinblick auf didaktische Qualität und Verständlichkeit mit den letztgültigen Vorschriften der EG-Maschinenrichtlinien und der EG-Richtlinien über die elektromagnetische Verträglichkeit übereinstimmen.
- c. Der AN erstellt zu dem Produkt eine Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung, die alle Angaben zur Identifizierung des Produktes enthalten muss, sowie eine Auflistung der Richtlinien, die bei Konstruktion und Fertigung des Produktes beachtet wurden. Wenn für die Lieferungen oder Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und oder ein Konformitätsnachweis vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, das CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in jedem Fall kostenlos für den AG.
- d. Gemäß Maschinenrichtlinie händigt der AN, kostenlos und ohne Verzug, dem AG die Betriebsanleitung) in Deutsch sowie der Sprache des Verwender-landes aus. Die Überlassung der Betriebsanleitung hat spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zu erfolgen.
- e. Der AN muss eine Wartungsanleitung liefern. Diese ist zumindest als eigenständiges Kapitel in der Betriebsanleitung abzuliefern. (Maschinenrichtlinie)

16. Zeichnungen, Modelle und sonstige technische Unterlagen

- a. Alle dem AN vom AG zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Bestellungen überlassenen oder vom AN im Auftrag des AG erstellten Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Dateien und ähnliches, sind Eigentum des AG und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem AG auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Auftrags, zurückzugeben. Die Modelle, Zeichnungen, etc. dürfen nur zu dem in der Bestellung genannten Zweck und für die Anzahl der vereinbarten Einheiten verwendet werden. Eine anderweitige Verwertung ist untersagt.
- b. Der AN haftet auch dafür, dass die Modelle, Zeichnungen, etc. nicht unberechtigt Dritten zur Verfügung stehen. Der AN hat auf Aufforderung die überlassenen Modelle, Zeichnungen, etc. zurückzustellen, ohne für sich oder Dritte Kopien zurückzubehalten. Das Eigentum an den Modellen geht mit der ersten Materialbestellung an den AG über und zwar unabhängig davon ob der AG die gesamten, oder nur anteilige Modellkosten übernommen hat.

17. Regieleistungen

- a. Regieleistungen erweitern den vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang und dürfen ausdrücklich nur auf schriftliche Anordnung des AG oder dessen Vertretung (z.B. örtliche Bauaufsicht) durchgeführt werden.
- b. Der AN hat über seine Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und muss sich binnen einer Woche vom AG oder dessen Vertretung die Art und den Umfang der geleisteten Regien schriftlich bestätigen lassen.

18. Rechnungslegung

- a. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung, nach erfolgter Lieferung oder Leistung, unter genauer Angabe der Bestellnummer und sonstiger Bestelldaten, an die Buchhaltung des AG, zu übermitteln.
- b. Digitaler Rechnungsversand erfolgt auf die Adresse: buchhaltung@noxmat.de
- c. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, haben Rechnungen immer auch folgende Informationen zu enthalten: Warenursprung, statistische Warennummer, EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.
- d. Alle Teilrechnungen und die Schlussrechnung müssen als solche gekennzeichnet werden, andernfalls werden diese vom AG nicht zur Zahlung freigegeben.

19. Zahlung

- a. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist: 90 Tage nach Ende des Monats der Rechnungsstellung netto, 60 Tage nach Ende des Monats der Rechnungsstellung mit 2% Skonto, 30 Tage nach Ende des Monats der Rechnungsstellung mit 3 % Skonto.
- b. Unter der Voraussetzung, dass die Rechnungen den vorgegebenen Kriterien in der Bestellung entsprechen und damit prüffähig sind, beginnt die Zahlungs- und oder Skontofrist mit dem Eingangsdatum der Rechnung zu laufen. Wenn die Rechnung vor der Ware beim AG eingeht, beginnen diese Fristen mit dem Zeitpunkt des Wareneingangs zu laufen.
- c. Fehlerhaft ausgestellte Rechnungen werden vom AG zurückgewiesen und entsprechende Fristen beginnen mit dem Eingang der korrigierten Rechnung neu zu laufen.
- d. Nur vom AG oder dessen Vertretung beauftragte und bestätigte Regieleistungen können in Rechnung gestellt werden. Mit der Unterschrift des AG oder dessen Vertretung auf Leistungsberichten des AN wird die Leistungserbringung ausschließlich dem Grunde nach bestätigt. Es kommt ausdrücklich zu keiner Anerkennung von Stundensätzen, Materialkosten und Bearbeitungsgebühren. Die Verrechnung von Regieleistungen erfolgt auf Basis von schriftlich vereinbarten Stundensätzen und Zuschlägen. Materiallieferungen können vom AN nur auf Basis und gegen Vorlage der Originalbelege verrechnet werden. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Materiallieferungen ohne Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.
- e. Alle Zahlungen erfolgen vorbehaltlich eines möglichen Irrtums und stellen kein Anerkenntnis einer Forderung durch den AG dar.

20. Forderungsübertragung

- a. Der AN ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, Verbindlichkeiten und Forderungen dem AG gegenüber an Dritte weiterzugeben oder sie zum Gegenstand sonstiger Rechtsgeschäfte zu machen.

21. Beistellung

- a. Alle vom AG beigestellten Stoffe, Teile und Werkzeuge bleiben Eigentum des AG, sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für den AG. Der AG ist im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen.

22. Höhere Gewalt (Force Majeure)

- a. Höhere Gewalt bezeichnet ein Ereignis, welches eine Partei wesentlich an der Vertragserfüllung vorübergehend oder dauerhaft hindert. Das Ereignis muss außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen und darf für diese Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar gewesen sein. Fälle höherer Gewalt sind Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufstände, Revolutionen, Sabotage, zwingende Anordnungen von Regierungsstellen, Sanktionen, Embargos, Epidemien und außergewöhnliche Naturereignisse wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Unwetter und Erdbeben.
- b. Alle anderen Ereignisse, insbesondere aber Materialknappheit, fehlende Transportkapazitäten, Verzögerungen durch Nachunternehmer oder Arbeitskampf stellen keine Ereignisse höherer Gewalt dar.
- c. Die Vertragspartner sind sich gegenseitig verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- d. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert und sich am Verhandlungsweg keine einvernehmliche Vertragsabwicklung vereinbaren lässt, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

- e. Ausdrücklich kein Fall von höherer Gewalt ist die Nichterteilung von Arbeitsgenehmigungen für Arbeitnehmer des AN. Vom AN entsandtes Personal hat die zum Nachweis der Arbeitsberechtigung erforderlichen Unterlagen bei sich zu führen (Pass, Arbeitsgenehmigung bzw. Befreiungsschein, etc.), andernfalls wird dieses ausnahmslos vom AG zurückgewiesen. Aus diesem Grund entstehende Verzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des AN. Insbesondere findet keine Befreiung von vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen statt.
- f. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet so rasch wie möglich die andere Vertragspartei schriftlich zu verständigen und alles in ihrer Macht Stehende und Zumutbare zu unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Erfüllung des Vertrags zu begrenzen.
- g. Die Vertragspartei, die sich erfolgreich auf Höhere Gewalt beruft, ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen ebenso wie von der Haftung für daraus entstehende Schäden und Vertragsstrafen ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Höheren Gewalt befreit, vorausgesetzt sie hat die andere Vertragspartei unverzüglich verständigt. Die andere Vertragspartei kann ihre vertraglichen Verpflichtungen ab Erhalt der Verständigung aussetzen.
- h. Wenn das Ereignis über eine längere Dauer dazu führt, dass die Vertragsparteien verlieren, was sie vernünftigerweise aus dem Vertrag erwarten konnten, hat jede Partei das Recht den Vertrag in angemessener Frist durch Verständigung der anderen Partei zu beenden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stimmen die Vertragsparteien überein, dass diese Voraussetzung jedenfalls als erfüllt gilt, wenn die Vertragserfüllung für mehr als 90 Kalendertage verhindert wird. Nach Ablauf der 90 Kalendertage hat jede Partei das Recht den Vertrag ohne einer Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- i. Im Fall einer derartigen Vertragsbeendigung hat jene Partei, die durch die Vertragsbeendigung ungerechtfertigt bereichert wäre, jene Bereicherung nach Abzug Ihrer nachgewiesenen Kosten an die andere Partei herauszugeben.

23. Geheimhaltung

- a. Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- b. Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG mit der Geschäftsbeziehung werben.

24. Insolvenz

- a. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Liefer- und Leistungsgegenstände, die sich im Besitz des insolventen Vertragspartners befinden, aber dem Vermögen des anderen Vertragspartners zuzurechnen sind, müssen unverzüglich und in einer die Manipulation verhindernden Weise, zugunsten des anderen Vertragspartners gekennzeichnet werden.

25. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Für AN mit Sitz im EU/EWR/EFTA-Raum gilt: Erfüllungsort für beide Vertragspartner und für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsverhältnisse ist der Sitz des AG. Gerichtsstand ist der für den Sitz des AG zuständige Gericht. Auf das Vertragsverhältnis ist das deutsche Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG/UN-Kaufrecht) ist mit eingeschlossen.
- b. Für AN mit Sitz außerhalb des EU/EWR/EFTA-Raums gilt: Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren, gemäß dieser Ordnung, ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Dresden, Schiedssprache Deutsch. Auf diese Vertragsverhältnisse ist das deutsche Recht und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG/UN- Kaufrecht) anzuwenden.

26. Salvatorische Klausel

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.